

## Protokoll 91. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 26. Februar 2020, 17.00 Uhr bis 19.50 Uhr, im Rathaus

---

Vorsitz: Präsident Heinz Schatt (SVP)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Elena Marti (Grüne)

Anwesend: 119 Mitglieder

Abwesend: Peter Anderegg (EVP), Monika Bättschmann (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Michel Urben (SP), Johann Widmer (SVP)

---

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2020/20](#) Eintritt von Sofia Karakostas Eichenberger (SP) anstelle der zurückgetretenen Marianne Aubert (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022
3. [2020/26](#) \* Weisung vom 29.01.2020: VIB  
Elektrizitätswerk, Teilrevision Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Ausgleich Preisdifferenz zwischen Marktpreis Herkunftsnachweis Solarstrom und Solarstrombörse, Abschreibung Postulat
4. [2020/27](#) \* Weisung vom 29.01.2020: VIB  
Elektrizitätswerk, Sponsoring, diverse befristete Beiträge an Dritte
5. [2020/48](#) \* Weisung vom 05.02.2020: VS  
Sozialdepartement, Pro Senectute Kanton Zürich, Treuhanddienst, Rentenverwaltung und Sozialberatung, Beiträge ab 2021
6. [2020/49](#) \* Weisung vom 05.02.2020: VHB  
VSS  
Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau der Schulanlage Triemli B und C und Erweiterung der Schulanlage In der Ey, Quartier Albisrieden, Projektierungskredit
7. [2020/50](#) \* Weisung vom 05.02.2020: VIB  
Elektrizitätswerk, Energie-Contracting für den Wärmeverbund Cham, Verzicht auf das Vorhaben

8.	<a href="#">2020/22</a>	* E	Postulat von Nadia Huberson (SP) und Dr. Jean-Daniel Strub (SP) vom 22.01.2020: Beitritt zum Netzwerk «C40 Cities» für einen aktiven Wissenstransfer und Kooperation mit anderen Städten für Klimaschutzmassnahmen	VGU
9.	<a href="#">2020/47</a>	* E	Postulat von Dominique Zygmunt (FDP), Yasmine Bourgeois (FDP) und 17 Mitunterzeichnenden vom 29.01.2020: Flexibilisierung des Raumangebots und dessen Möblierung bei Neu- und Umbauten von Schulgebäuden und Betreuungseinrichtungen	VSS
10.	<a href="#">2018/87</a>		Weisung vom 07.03.2018: Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», Zürich-Seebach, Festsetzung; Abschreibung Postulat	VHB
11.	<a href="#">2019/476</a>		Weisung vom 06.11.2019: Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife NNC, NNE-S und NNE-H, Teilrevision	VIB
12.	<a href="#">2019/124</a>		Weisung vom 03.04.2019: Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, «Universität Zürich-Irchel», Zürich-Oberstrass und Zürich-Unterstrass, Kreis 6, Kanton Zürich, Änderung Zonenplan, Aufhebung Art. 22 Bauordnung, Änderung Ergänzungsplan Hochhausgebiete	VHB
13.	<a href="#">2019/303</a>		Weisung vom 03.07.2019: Motion von Katharina Prelicz-Huber und Gabriela Rothenfluh betreffend Pilotprojekt für eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden, die ihre volle Arbeitsleistung nicht erbringen können mit einer Belastung der Stellenpläne entsprechend der Leistung, Bericht und Abschreibung	FV
14.	<a href="#">2019/344</a>		Weisung vom 21.08.2019: Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Kenntnisnahme Geschäftsbericht 2018 durch den Gemeinderat	FV
15.	<a href="#">2019/406</a>		Weisung vom 25.09.2019: Liegenschaften Stadt Zürich und Tiefbauamt, Landabgabe im Baurecht für Alterswohnungen am Werdgässchen 23, Quartier Aussersihl, Genehmigung des Baurechtsvertrags	FV
16.	<a href="#">2019/457</a>		Weisung vom 30.10.2019: Finanzdepartement, Kongresshaus-Stiftung, Kenntnisnahme Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2017 durch den Gemeinderat	FV

- |     |                          |     |   |    |
|-----|--------------------------|-----|---|----|
| 17. | <a href="#">2019/434</a> |     | Weisung vom 02.10.2019:<br>Finanzdepartement, Kongresshaus-Stiftung, Kenntnisnahme<br>Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018 durch den<br>Gemeinderat   | FV |
| 20. | <a href="#">2020/5</a>   | E   | Dringliches Postulat von Roger Bartholdi (SVP) und Emanuel<br>Eugster (SVP) vom 08.01.2020:<br>Auszahlung der budgetierten Lohnnebenleistung für 2020 in<br>Form von Reka-Geld                          | FV |
| 21. | <a href="#">2018/498</a> | E/A | Postulat von Andri Silberschmidt (FDP), Sebastian Vogel (FDP)<br>und 18 Mitunterzeichnenden vom 14.12.2018:<br>Strategische Steuerung der im Zusammenhang mit der<br>Digitalisierung stehenden Projekte | FV |
| 22. | <a href="#">2018/511</a> | A   | Postulat von Urs Fehr (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom<br>19.12.2018:<br>Angebot an Parkplätzen für behinderte und ältere Personen im<br>Rahmen des Ersatzneubaus des Restaurants «Fischerstube»        | FV |

\* Keine materielle Behandlung

## Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

### 2210. 2020/61

#### **Erklärung der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP vom 26.02.2020: Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 zum Gesamtprojekt Rosengartenram und Rosengartentunnel**

Namens der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP  
verliert Markus Knauss (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Der Verkehr muss auch am Rosengarten stadt- und klimaverträglicher werden

In den letzten Jahren hat der Regierungsrat des Kantons Zürich das Projekt Rosengarten geplant und 2013 auch einen entsprechenden Vertrag mit dem Stadtrat von Zürich abgeschlossen. Dieses Projekt ist am 9. Februar 2020 wuchtig gescheitert. Keine einzige Gemeinde im Kanton Zürich stimmte diesem nicht mehr zeitgemässen Vorhaben zu. Mit dem Nein der Stimmberechtigten geht die Planungsverantwortung nun wieder vom Kanton Zürich an die Stadt Zürich zurück.

Durch die jahrelange Fixierung auf ein einziges Vorhaben wurde es verpasst, Alternativen zu diesem Grossprojekt zu denken und Verbesserungen für die heute am Rosengarten lebenden Menschen zu entwickeln. So kam es denn auch zum Diktum: «Es gibt keinen Plan B.» Alle Chancen, die baustellenbedingt reduzierten Verkehrsmengen (Sanierung Hardbrücke, Baustelle Rosengartenstrasse, Einhausung Schwamendingen) auf einem deutlich tieferen Niveau zu stabilisieren, wurden vom Regierungsrat in dieser Zeit abgelehnt.

Nach der wegweisenden Abstimmung ist die Tür für neue Ideen und neue Lösungen offen. Bei allen künftigen Planungen sind die geänderten Rahmenbedingungen mit zu berücksichtigen. Der Kantonsrat hat den Klimanotstand ausgerufen, die Stadt Zürich will den Autoverkehr deutlich reduzieren und sich der Verantwortung im Klimabereich stellen.

In allen politischen Lagern war in den letzten Monaten unbestritten, dass die Situation entlang der Rosengartenstrasse unhaltbar ist. Das ist die Voraussetzung, dass sich etwas bewegt und tatsächlich etwas für die lärm- und abgasgeplagte Bevölkerung getan wird.

Der Gemeinderat ist gewillt, zukunftsfähige Lösungen für die Probleme an der Rosengartenstrasse mit zu tragen. Deshalb werden die beteiligten Fraktionen und die parlamentarische Gruppe der EVP heute zwei Vorstösse einreichen. Einerseits sollen alle Massnahmen geprüft und umgesetzt werden, wie die AnwohnerInnen der Achse Bucheggstrasse/Rosengartenstrasse/ Hardbrücke kurzfristig vor den negativen Auswirkungen des Strassenverkehrs besser geschützt werden können. Andererseits wird der Stadtrat damit beauftragt, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, wie der Ausbau der Nordumfahrung, Optimierungen im öffentlichen Verkehr und weitere Massnahmen dazu genutzt werden, um den Ziel-, Quell- und Binnenverkehr auf der Achse zu reduzieren und die Strassen ohne negative Auswirkungen der Gentrifizierung stadtvträglich umzugestalten.

Wichtig ist es, dass die Lösungen in einem breiten Evaluations- und Mitwirkungsverfahren – inklusive Einbezug der Bevölkerung vor Ort, aber auch der kantonalen Zuständigen – gefunden werden.

## Geschäfte

### 2211. 2020/20

#### **Eintritt von Sofia Karakostas Eichenberger (SP) anstelle der zurückgetretenen Marianne Aubert (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022**

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 8. Januar 2020 anstelle von Marianne Aubert (SP 7+8) mit Wirkung ab 23. Februar 2020 für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022 als gewählt erklärt:

Sofia Karakostas Eichenberger (SP 7+8), Co-Leiterin Beratungsstelle internationale Forschungsprogramme, geboren am 24. Februar 1967, von Zürich/ZH und Beinwil am See/AG, Zürichbergstrasse 203, 8044 Zürich

### 2212. 2020/26

#### **Weisung vom 29.01.2020:**

#### **Elektrizitätswerk, Teilrevision Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Ausgleich Preisdifferenz zwischen Marktpreis Herkunftsnachweis Solarstrom und Solarstrombörse, Abschreibung Postulat**

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020

### 2213. 2020/27

#### **Weisung vom 29.01.2020:**

#### **Elektrizitätswerk, Sponsoring, diverse befristete Beiträge an Dritte**

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020

**2214. 2020/48**

**Weisung vom 05.02.2020:  
Sozialdepartement, Pro Senectute Kanton Zürich, Treuhanddienst, Rentenverwaltung und Sozialberatung, Beiträge ab 2021**

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020

**2215. 2020/49**

**Weisung vom 05.02.2020:  
Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau der Schulanlage Triemli B und C und Erweiterung der Schulanlage In der Ey, Quartier Albisrieden, Projektierungskredit**

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020

**2216. 2020/50**

**Weisung vom 05.02.2020:  
Elektrizitätswerk, Energie-Contracting für den Wärmeverbund Cham, Verzicht auf das Vorhaben**

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020

**2217. 2020/22**

**Postulat von Nadia Huberson (SP) und Jean-Daniel Strub (SP) vom 22.01.2020:  
Beitritt zum Netzwerk «C40 Cities» für einen aktiven Wissenstransfer und Kooperation mit anderen Städten für Klimaschutzmassnahmen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

**2218. 2020/47**

**Postulat von Dominique Zygmunt (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) vom 29.01.2020:  
Flexibilisierung des Raumangebots und dessen Möblierung bei Neu- und Umbauten von Schulgebäuden und Betreuungseinrichtungen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Davy Graf (SP) stellt namens der SP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

**2219. 2018/87****Weisung vom 07.03.2018:****Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», Zürich-Seebach, Festsetzung; Abschreibung Postulat**

## Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2144 vom 29. Januar 2020:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Corina Ursprung (FDP)  
 Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP)  
 Abwesend: Ernst Danner (EVP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

## Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)  
 Minderheit: Brigitte Fürer (Grüne), Referentin; Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Thomas Schwendener (SVP)  
 Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 71 gegen 44 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

## Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 4–5

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 4–5.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)  
 Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

## Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 6

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 6.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 6.

Mehrheit:	Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP)
Minderheit:	Thomas Schwendener (SVP), Referent; Thomas Kleger (FDP), Andri Silberschmidt (FDP)
Abwesend:	Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 87 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Der öffentliche Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Situationsplan Mst. 1:1000 (Beilagen gemäss Ratsbeschluss), wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt den öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe» nach rechtskräftiger Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert 19. Dezember 2017, mit Ergänzung vom 19. Juni 2019) wird Kenntnis genommen.
5. Vom Bericht zu den Einwendungen (Beilage, datiert 19. Dezember 2017) wird zustimmend Kenntnis genommen.
6. Das Postulat Nr. 2016/167 von Matthias Probst (Grüne) und Dr. Davy Graf (SP) vom 18. Mai 2016 betreffend Gebiet in städtischem Besitz entlang der Thurgauerstrasse, Entwicklung als autoarmes Quartier, wird nicht abgeschrieben.

**AS ...**

### **Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe»**

vom 26. Februar 2020

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. k GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. März 2018<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 159 vom 7. März 2018.

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Zweck	<p>Art. 1<sup>1</sup> Der Gestaltungsplan ermöglicht die nachhaltige Entwicklung des Gestaltungsplangebiets für die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohnungen und Gewerberäumen.</p> <p><sup>2</sup> Im Besonderen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. wird die Voraussetzung für städtebaulich und architektonisch hochwertige Überbauungen geschaffen;</li> <li>b. werden qualitativ hochwertige Freiräume, die die angrenzenden Frei- und Strassenräume miteinbeziehen, gewährleistet;</li> <li>c. wird eine Arealentwicklung sichergestellt, die sich an den Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft (Art. 2<sup>ter</sup> GO) orientiert.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Mit dem Gestaltungsplan werden in Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 4 Abs. 4 der Bau- und Zonenordnung (BZO)<sup>3</sup> ein guter städtebaulicher Übergang zwischen der Zentrumszone Z6 entlang der Thurgauerstrasse und den anschliessenden Wohnzonen W4 und W3 sowie eine zweckmässige Erschliessung sichergestellt.</p>
Bestandteile und Geltungsbereich	<p>Art. 2<sup>1</sup> Der Gestaltungsplan setzt sich aus diesen Vorschriften und dem zugehörigen Situationsplan, Massstab 1:1000, zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan mit Geltungsbereich bezeichneten Perimeter.</p> <p><sup>3</sup> Der Geltungsbereich gliedert sich gemäss den im Situationsplan eingetragenen Teilgebietsgrenzen in die Teilgebiete A und C–F:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Teilgebiet A: umfassend u. a. die Baubereiche A1–A2;</li> <li>b. Teilgebiet C: umfassend u. a. die Baubereiche C1–C4;</li> <li>c. Teilgebiet D: umfassend u. a. die Baubereiche D1–D4;</li> <li>d. Teilgebiet E: umfassend u. a. die Baubereiche E1–E5;</li> <li>e. Teilgebiet F: umfassend u. a. die Baubereiche F1–F2.</li> </ol>
Geltendes Recht	<p>Art. 3<sup>1</sup> Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, finden die Bestimmungen der BZO<sup>4</sup> keine Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Für die Grundstücke Kat.-Nrn. SE5950 und SE3723 werden mit dem Gestaltungsplan keine Festlegungen getroffen; es gelten die Bestimmungen der BZO.</p> <p><sup>3</sup> Die Wirkung der Verkehrsbaulinien bezüglich der Gebäudehöhe ist während der Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.</p> <p><sup>4</sup> Für den Gestaltungsplan gelten die Baubegriffe gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>5</sup> in der Fassung bis zum 28. Februar 2017.</p>
<b>B. Bau- und Nutzungsvorschriften</b>	
Nutzweise	<p>Art. 4<sup>1</sup> Innerhalb der im Plan bezeichneten Baubereiche sind Wohnnutzungen sowie in den Baubereichen A1, A2, C1, C2, C4, D1, D2, D4, E1, E2, E4, E5, F1 und F2 mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen zulässig.</p> <p><sup>2</sup> In den Baubereichen C3, D3 und E3 sind nebst Wohnnutzungen nur nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Grossläden und Einkaufszentren gemäss §§ 4 und 5 der Besonderen Bauverordnung II (BBV II)<sup>6</sup> sind nicht zulässig.</p>
Wohnanteil	<p>Art. 5<sup>1</sup> In den Teilgebieten A und C–E ist jeweils eine Wohnanteilspflicht von 60 Prozent einzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Der höchstens zulässige Wohnanteil in den Baubereichen A1, C1, C2, D1, D2, E1, E2 und F1 ist pro Baubereich auf 87,5 Prozent festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Für das Teilgebiet F gilt kein erforderlicher Mindest-Wohnanteil.</p> <p><sup>4</sup> Wird im Teilgebiet A1 ein Alterszentrum realisiert, gilt kein höchstens zulässiger Wohnanteil.</p>

<sup>3</sup> vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

<sup>4</sup> vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

<sup>5</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

<sup>6</sup> vom 26. August 1981, LS 700.22.

Baubereiche mit Mantellinie

Art. 6 <sup>1</sup> Oberirdische Gebäude und Gebäudeteile sind innerhalb von Mantellinie und Baubereich zulässig; die Mantellinie bestimmt sich durch Baubereich und Höhenkote.

<sup>2</sup> Gebäude dürfen ohne Rücksicht auf Abstandsbestimmungen an die Mantellinien gestellt werden; einzuhalten sind feuerpolizeilich sowie wohn- und arbeitshygienisch einwandfreie Verhältnisse.

<sup>3</sup> Einzelne Vorsprünge wie Erker, Balkone und dergleichen dürfen die Mantellinie maximal um 1,5 m auf höchstens einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge überragen.

<sup>4</sup> Velounterstände sind auch ausserhalb der Baubereiche zulässig.

Rückversetzung Gebäude Baubereiche C3, D3, E3

Art. 7 <sup>1</sup> In den Baubereichen C3, D3 und E3 dürfen oberirdische Gebäude und Gebäudeteile auf höchstens zwei Dritteln der Fassadenlänge des jeweiligen Baubereichs auf die Verkehrsbaulinie oder Mantellinie entlang der Grubenackerstrasse gestellt werden.

<sup>2</sup> Ein Drittel der Fassadenlänge muss um mindestens 3 m zurückversetzt werden.

Baubereichserweiterung

Art. 8 Innerhalb den im Plan bezeichneten Baubereichserweiterungen dürfen Gebäude und Gebäudeteile die jeweiligen Baubereiche ab einer Gebäudehöhe von 10,5 m ab dem gestalteten Boden überragen.

Unterirdische Bauten und Anlagen

Art. 9 <sup>1</sup> Unterirdische Gebäude sind innerhalb der Baubereiche sowie den im Plan bezeichneten Bereichen für unterirdische Gebäude zulässig.

<sup>2</sup> Innerhalb den im Plan bezeichneten Wohnhöfen sind unterirdische Gebäude auf höchstens 15 Prozent ihrer jeweiligen Hoffläche zulässig.

<sup>3</sup> Unterirdische Anlagen zur Versickerung von Regenwasser, zur Entsorgung sowie zur Energiegewinnung (z. B. Erdwärmesonden) sind auch ausserhalb von Baubereich und Mantellinie zulässig.

Abgrabungen und Aufschüttungen

Art. 10 Abgrabungen und Aufschüttungen sind zulässig.

Grundmasse

Art. 11 <sup>1</sup> Es gelten folgende Grundmasse:

Teilgebiete / Baubereiche	Anrechenbare Geschossfläche max. (m <sup>2</sup> )	Höhenkote max. (m ü. M.)	Freiflächenziffer mind. (%)
<b>Teilgebiet A</b>	19 500		15
Baubereich A1		498,0	
Baubereich A2		439,0	
<b>Teilgebiet C</b>	28 500		30
Baubereich C1		487,0	
Baubereich C2		452,0	
Baubereich C3	5 400	445,0	
Baubereich C4		442,0	
<b>Teilgebiet D</b>	19 000		25
Baubereich D1		457,0	
Baubereich D2		452,0	
Baubereich D3	4 600	445,0	
Baubereich D4		442,0	
<b>Teilgebiet E</b>	32 000		30
Baubereich E1		487,0	
Baubereich E2		452,0	
Baubereich E3	4 600	445,0	

Baubereich E4		442,0	
Baubereich E5		457,0	
<b>Teilgebiet F</b>	2 600		15
Baubereich F1		438,0	
Baubereich F2		448,0	

<sup>2</sup> Die Anrechenbarkeit der Geschossfläche richtet sich nach § 255 PBG<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den Räumen in Vollgeschossen sind auch jene in Untergeschossen an die maximale Geschossfläche anrechenbar.

<sup>4</sup> In Abweichung von Abs. 1 dürfen in den einzelnen Baubereichen C3, D3 und E3 jeweils zwei Drittel der Gebäudegrundfläche eine maximale Höhenkote von 442,0 m ü. M. und mindestens ein Sechstel der Gebäudegrundfläche eine maximale Höhenkote von 439,0 m ü. M. nicht überschreiten.

<sup>5</sup> Zudem sind die Gebäude in den genannten Baubereichen in der Höhe mit mindestens drei Versätzen auszubilden, wobei ein Versatz mindestens eine Geschosshöhe zu betragen hat.

<sup>6</sup> Folgende Gebäudeteile dürfen über die zulässige Gebäudekote hinausragen:

- technisch bedingte Dachaufbauten, wie Liftüberfahrten, Kamine, Abluftrohre sowie Dachaufgänge und Fassadenreinigungsanlagen im technisch notwendigen Minimum;
- feste Brüstungen oder andere Formen der Absturzsicherung bis 1,2 m, sofern die Dachflächen der obersten Vollgeschosse begehbar gemacht werden;
- Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie bis zu 1,5 m Höhe.

Freiflächenziffer

Art. 12 <sup>1</sup> Die Freiflächenziffer berechnet sich auf Basis der von der Baueingabe erfassten Parzellengrösse.

<sup>2</sup> Die entsprechende Freifläche kann zur Hälfte innerhalb des Gestaltungsplanperimeters verlegt werden.

Geschosszahl

Art. 13 <sup>1</sup> Die Anzahl Geschosse ist innerhalb der zulässigen Gebäudekoten gemäss Art. 11 frei (vorbehältlich § 49 a Abs. 2 PBG<sup>8</sup>).

<sup>2</sup> Es ist ein anrechenbares Untergeschoss zulässig.

<sup>3</sup> Dachgeschosse sind nicht erlaubt.

Bauweise

Art. 14 Die geschlossene Bauweise ist zulässig.

Hochhäuser

Art. 15 <sup>1</sup> In den Baubereichen A1, C1, D1, E1 und E5 sind Hochhäuser zulässig.

<sup>2</sup> Das Vergleichsprojekt zur Beurteilung des Schattenwurfs gemäss § 284 Abs. 4 PBG<sup>9</sup> bestimmt sich nach der BZO<sup>10</sup>, einer Arealüberbauung mit 25,0 m Gebäudehöhe und einem Satteldach von weniger als 45° Dachneigung entlang den Verkehrsbaulinien an der Thurgauerstrasse sowie einer Bebauung mit 12,5 m Gebäudehöhe und einem Satteldach von weniger als 45° Dachneigung entlang den Verkehrsbaulinien an der Grubenackerstrasse.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Projektierung ist das Hochhaus im Baubereich A1 so vorzusehen, dass der Schattenwurf gegenüber dem eines Vergleichsprojekts gemäss Abs. 2 zu keiner Beeinträchtigung der Nachbarschaft führt.

Zusammenbauen

Art. 16 <sup>1</sup> In den Baubereichen C2, D2 und E2 müssen Gebäude bis auf eine Höhe von mindestens 11,0 m ab dem gestalteten Boden zusammengebaut werden, insbesondere auch mit den Gebäuden auf den angrenzenden Baubereichen C1, D1, E1 und E5.

<sup>2</sup> Zulässig sind lärmindernd ausgestaltete Hofdurchgänge und Zufahrten für Tiefgaragen.

<sup>3</sup> In den Baubereichen C4, D4 und E4 müssen Gebäude auf einer Fassadenlänge von höchstens 20,0 m auf beiden Seiten mit den Gebäuden auf den angrenzenden Baubereichen C2 und C3, D2 und D3 oder E2 und E3 zusammengebaut werden.

<sup>7</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

<sup>8</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

<sup>9</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

<sup>10</sup> vom 23 Oktober 1991, AS 700.100.

Pflichtbaulinien	Art. 17 In den im Plan bezeichneten Abschnitten mit Pflichtbaulinien in den Baubereichen A1, C1, D1, E1 und E5 sind oberirdische Gebäude mit mindestens 60 Prozent der gesamten Fassadenfläche auf diese zu stellen.
Bruttogeschosshöhe	Art. 18 Erdgeschosse mit Anstoss an die Vorzone Thurgauerstrasse haben eine Bruttogeschosshöhe gemäss § 279 PBG <sup>11</sup> von mindestens 4,0 m aufzuweisen.
Einschränkung der Etappierung	Art. 19 Die Baubereiche C3, D3 und E3 dürfen nur unter der Voraussetzung bebaut werden, dass die jeweils im selben Teilgebiet befindlichen Baubereiche C2, D2, E1 und E2 vorgängig oder gleichzeitig bebaut und die massgebenden Grenzwerte gemäss Anhang 3 der Lärm-schutzverordnung (LSV) <sup>12</sup> eingehalten werden.
Erweiterte Bestandesgarantie	Art. 20 Das bestehende Gebäude an der Grubenackerstrasse 84 (Grundstück Kat.-Nr. SE6612) darf über die kantonal geregelte Bestandesgarantie hinaus unter Beibehaltung der bisherigen Gebäudegrundfläche umgebaut oder ersetzt werden.
<b>C. Gestaltung</b>	
Bauten und Anlagen	Art. 21 <sup>1</sup> Bauten, Anlagen und deren Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. <sup>2</sup> Diese Anforderung gilt auch für Materialien, Farben, Beleuchtung, Dachlandschaft, Abgrabungen und Aufschüttungen. <sup>3</sup> In Bezug auf den architektonischen Ausdruck sind die Bauten der Teilgebiete A und C–F sorgfältig aufeinander abzustimmen. <sup>4</sup> In den Baubereichen A1, C1, C2, D1, D2, E1, E2, E5 und F1 haben die Bauten strassen-seitig einen ausgeprägten Gebäudesockel aufzuweisen.
Dachgestaltung	Art. 22 Technisch bedingte Dachaufbauten sind soweit möglich und wirtschaftlich tragbar zusammenzufassen.
<b>D. Freiraum</b>	
Vorzone Thurgauerstrasse	Art. 23 <sup>1</sup> Die im Plan bezeichnete Vorzone Thurgauerstrasse dient als öffentlich zugängliche und multifunktionale Infrastruktur- und Mischverkehrsfläche zur Arealerschliessung, Parkierung, Anlieferung und Entsorgung sowie als Fuss- und Velowegverbindung. <sup>2</sup> Die Vorzone Thurgauerstrasse hat eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen. <sup>3</sup> Ein angemessener Anteil ist zu begrünen und mit mittel- und grosskronigen Bäumen zu bepflanzen. <sup>4</sup> In der Vorzone Thurgauerstrasse sind feste Einrichtungen für Nutzungen der Aussengastronomie (Pergola, Schattenspender und dergleichen) sowie für andere mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 zulässig. <sup>5</sup> Bestehende Strassenbäume entlang der Thurgauerstrasse sind zu erhalten, soweit die Ein- und Ausfahrt für Motorfahrzeuge in die Vorzone Thurgauerstrasse gewährleistet ist. <sup>6</sup> Bei Baumfällungen ist angemessener Ersatz zu schaffen.
Wohnhöfe	Art. 24 <sup>1</sup> Die im Plan bezeichneten Wohnhöfe dienen mit Ausnahme der im Plan bezeichneten Promenade als gemeinschaftlich oder privat nutzbare Freiräume für die Nutzungen der umliegenden Baubereiche. <sup>2</sup> Pro 500 m <sup>2</sup> Hoffläche sind mindestens zwei Grossbäume oder vier mittelgrosse Bäume vorzusehen; die Anzahl Bäume ist auf die Hoffläche bezogen aufzurunden.
Vorzone Grubenackerstrasse	Art. 25 Die zwischen den Gebäuden in den Baubereichen C3, D3 und E3 sowie dem Geltungsbereich entlang der Grubenackerstrasse verlaufende Vorzone Grubenackerstrasse dient den Nutzenden der umliegenden Baubereiche als gemeinschaftlich nutzbare, begrünte und mit locker durchsetzten Baumpflanzungen gestaltete Gebäudevorzone (z. B. Begegnungs- und Spielbereiche, Urban Gardening) sowie für Veloabstellplätze und Hauszugänge.

<sup>11</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.<sup>12</sup> vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

- Promenade Art. 26 <sup>1</sup> Die im Plan bezeichnete Promenade dient der Zugänglichkeit der Wohnhöfe, als axiale Fusswegverbindung durch alle Teilgebiete sowie als Zufahrt für Not- und Unterhaltsfahrzeuge.  
<sup>2</sup> Die Promenade ist mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 5,0 m und höchstens 8,0 m sowie mit einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 7,0 m ab dem gestalteten Boden von Gebäuden und Gebäudeteilen freizuhalten.
- Übergeordnetes Gestaltungskonzept Art. 27 <sup>1</sup> Die Gestaltung der Vorzone Thurgauerstrasse und der Promenade hat nach einem übergeordneten Gestaltungskonzept zu erfolgen, das den Zusammenhang und die Gliederung dieser Frei- und Erschliessungsräume sicherstellt.  
<sup>2</sup> Das übergeordnete Gestaltungskonzept hat im Minimum folgendes aufzuzeigen:  
 a. die Massnahmen in Bezug auf den ökologischen Ausgleich gemäss Art. 39 Abs. 1;  
 b. die Massnahmen in Bezug auf die Entwässerung gemäss Art. 41 Abs. 3;  
 c. die Massnahmen in Bezug auf Baumpflanzungen;  
 d. die Anordnung der Veloabstellplätze;  
 e. die Flächenbilanz gemäss Art. 23 Abs. 3, Art. 24 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 4.  
<sup>3</sup> Die Vorzone Thurgauerstrasse und die Promenade sind als unversiegelte Flächen zu gestalten; Abweichungen sind im Gestaltungskonzept zu begründen.  
<sup>4</sup> Das von Grün Stadt Zürich genehmigte Gestaltungskonzept ist zeitgleich mit dem Baugesuch der ersten Bauetappe einzureichen.  
<sup>5</sup> Die konkrete Gestaltung der Vorzone Thurgauerstrasse im unmittelbaren Übergang zu den Baubereichen ist je Teilgebiet im Rahmen der Baubewilligung mit dem übergeordneten Gestaltungskonzept abzustimmen.

#### E. Erschliessung und Parkierung

- Fuss- und Veloverkehr Art. 28 <sup>1</sup> Die im Plan bezeichneten öffentlichen Velowegverbindungen sind dauernd für die Benützung freizuhalten.  
<sup>2</sup> Ausgehend von den im Plan bezeichneten Anknüpfungspunkten ist die arealinterne Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr sicherzustellen und ihrem Zweck entsprechend auszugestalten.
- Motorisierter Individualverkehr Art. 29 <sup>1</sup> Die Ein- und Ausfahrt für Motorfahrzeuge in das übergeordnete Strassennetz ist nur über die Vorzone via Thurgauerstrasse innerhalb der im Plan bezeichneten Bereiche zulässig.  
<sup>2</sup> Die im Plan bezeichnete Vorzone Thurgauerstrasse kann durch Motorfahrzeuge zu Zwecken der Arealerschliessung, zur Parkierung, zur Ver- und Entsorgung sowie zur Anlieferung im Einbahnverkehr befahren werden.
- Tiefgaragen Art. 30 <sup>1</sup> Die Erschliessung von unterirdischen Parkierungsanlagen hat direkt ab der Vorzone Thurgauerstrasse zu erfolgen; dabei sind in jedem Teilgebiet höchstens je eine Ein- und Ausfahrt für Tiefgaragen zulässig.  
<sup>2</sup> Die Tiefgaragenein- und -ausfahrten sind in den Teilgebieten D, E und F zusammenzufassen.  
<sup>3</sup> Zufahrtsrampen für Tiefgaragen sind innerhalb von Gebäuden anzuordnen.
- Parkplatzbedarf Art. 31 <sup>1</sup> Die nutzungsbezogene Bestimmung und Zuordnung des Parkplatzbedarfs richtet sich nach den Berechnungsvorgaben der zum Zeitpunkt der Baubewilligung rechtskräftigen städtischen Parkplatzverordnung (PPV)<sup>13</sup>.  
<sup>2</sup> Die höchstens zulässigen Abstellplätze für ein Bauvorhaben haben dem Minimalbedarf gemäss PPV zu entsprechen.  
<sup>3</sup> Gesamthaft dürfen den Nutzungen in den Teilgebieten A und C–F höchstens 485 Abstellplätze für Personenwagen zugeordnet werden.
- Lage und Anordnung von Abstellplätzen Art. 32 <sup>1</sup> Der Nachweis für Abstellplätze für Personenwagen kann auch ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters erbracht werden.  
<sup>2</sup> Abstellplätze für Personenwagen und Motorräder sind grundsätzlich unterirdisch anzuordnen.  
<sup>3</sup> Gemeinschaftsanlagen für mehrere Teilgebiete sind zulässig.

<sup>13</sup> vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

Reduktion Pflichtbedarf	<p>Art. 33 <sup>1</sup> Für autoarme Nutzungen kann der Minimalparkplatzbedarf für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Beschäftigte abweichend von Art. 31 im Einzelfall gestützt auf ein Mobilitätskonzept festgelegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen darf nicht unterschritten werden.</p>
Abstellplätze in der Vorzone	<p>Art. 34 <sup>1</sup> Der Pflichtbedarf an Abstellplätzen für Personenwagen und Motorräder für Besucherinnen und Besucher sowie für die Kundschaft bis insgesamt höchstens 38 Parkplätze kann oberirdisch innerhalb der Vorzone Thurgauerstrasse angeordnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Anzahl kann dabei bezüglich Tageszeit und Wochentag variieren, und die Fläche kann auch für Boulevardnutzungen verwendet werden; dabei ist die geforderte Aufenthalts- und Gestaltungsqualität zu erfüllen.</p>
<b>F. Umwelt</b>	
Lärm-schutz	<p>Art. 35 <sup>1</sup> Die Baubereiche C3, D3 und E3 werden der Empfindlichkeitsstufe ES II gemäss Art. 43 LSV<sup>14</sup> zugeordnet; die übrigen Baubereiche werden der Empfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet.</p> <p><sup>2</sup> In den Baubereichen entlang der Thurgauerstrasse müssen die lärmempfindlichen Räume sämtlicher Wohnungen seitlich oder lärmabgewandt belüftet werden können.</p>
Energie a. Energiestandard	<p>Art. 36 <sup>1</sup> In Bezug auf die Treibhausgasemissionen, die gesamte Primärenergie und die nicht erneuerbare Primärenergie müssen Neubauten den Anforderungen des SIA-Effizienzpfads Energie (Merkblatt SIA 2040)<sup>15</sup> entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Alternativ sind auch Neubauten zulässig, die den Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) gemäss Minergie-P-Eco-Standard einhalten, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist.</p> <p><sup>3</sup> Ist nur der Minergie-P-Standard oder nur der Minergie-Eco-Standard festgelegt, haben die Neubauten alternativ diese Grenzwerte einzuhalten.</p> <p><sup>4</sup> Massgeblich sind die Anforderungen des SIA-Effizienzpfads Energie<sup>16</sup> und die Standards des Vereins Minergie<sup>17</sup> im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften.</p> <p><sup>5</sup> Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen dieser Standards die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.</p>
b. Energieversorgung	<p>Art. 37 <sup>1</sup> Der Energiebedarf für Raumheizung und Warmwasser ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 295 Abs. 2 PBG<sup>18</sup> durch Fernwärme zu decken, soweit der Energiebedarf nicht durch gebäude- oder arealinterne Abwärmenutzung gedeckt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Wird zusätzlich Energie für die Kälteherstellung benötigt, darf der Energiebedarf alternativ zur Fernwärme auch durch eine kombinierte Bereitstellung von Wärme und Kälte gedeckt werden, falls dies ökologisch gleichwertig ist.</p>
c. Energiestrategie	<p>Art. 38 Bei Neubauten, die beheizt, gekühlt, belüftet oder befeuchtet werden, muss ein Teil der von ihnen benötigten Elektrizität mittels erneuerbarer Energie selbst erzeugt werden.</p>
Ökologischer Ausgleich, Begrünung	<p>Art. 39 <sup>1</sup> Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)<sup>19</sup> und Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)<sup>20</sup> sowie hinsichtlich Begrünung im Sinne von § 76 PBG<sup>21</sup> zu optimieren.</p> <p><sup>2</sup> Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind; die Pflicht besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>

<sup>14</sup> vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

<sup>15</sup> Bezugsquelle: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA, Postfach, 8027 Zürich, [www.sia.ch](http://www.sia.ch). Einsehbar bei Fachstelle Nachhaltiges Bauen, Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21, 8001 Zürich.

<sup>16</sup> Bezugsquelle: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA, Postfach, 8027 Zürich, [www.sia.ch](http://www.sia.ch). Einsehbar bei Fachstelle Nachhaltiges Bauen, Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21, 8001 Zürich.

<sup>17</sup> Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern, [www.minergie.ch](http://www.minergie.ch). Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

<sup>18</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

<sup>19</sup> vom 1. Juli 1966, SR 451.

<sup>20</sup> vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

<sup>21</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

<sup>3</sup> In den Baubereichen A2 und F1 als begehbare Terrassen genutzte Bereiche eines Flachdachs sind als hochwertige Dachgärten für den Aufenthalt der jeweiligen Gebäudenutzerinnen und -nutzer vorzusehen.

<sup>4</sup> Der Anteil der unversiegelten Flächen beträgt in den Teilgebieten C–F gemäss Art. 2 Abs. 3 je mindestens 50 Prozent der nicht mit Gebäuden überstellten Flächen.

<sup>5</sup> Zur Reduktion von Hitzeinseln und zur Verbesserung des Stadtklimas wird an den Orten mit der grössten Wirkung (in Bezug auf Hitzeminderung und betroffene Personen) qualitativ hochwertige und ökologisch wertvolle Fassadenbegrünung an mindestens 10 Prozent der Gebäudefassaden pro Baurechtsperimeter realisiert.

Lokalklima Art. 40 <sup>1</sup> Die Bauten und Anlagen sowie Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann.

<sup>2</sup> Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.

Entwässerung Art. 41 <sup>1</sup> Das im Geltungsbereich anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I)<sup>22</sup> in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.

<sup>2</sup> Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG)<sup>23</sup> abzuleiten.

<sup>3</sup> Mit dem Baugesuch ist ein Entwässerungskonzept einzureichen.

Abfallsorgung Art. 42 Für die Bewirtschaftung der im Geltungsbereich anfallenden Abfälle sind die nötigen Flächen auszuscheiden und die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

#### **G. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten Art. 43 Der Stadtrat setzt diesen Gestaltungsplan nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 4. März 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 4. Mai 2020)

## **2220. 2019/476**

### **Weisung vom 06.11.2019:**

### **Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife NNC, NNE-S und NNE-H, Teilrevision**

#### Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2126 vom 22. Januar 2020:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Corina Ursprung (FDP)  
Abwesend: Ernst Danner (EVP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

<sup>22</sup> vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

<sup>23</sup> vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

## Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

## Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

- Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Niyazi Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Markus Kunz (Grüne), Zilla Roose (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)
- Enthaltung: Andreas Kirstein (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

## Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

## Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

- Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Niyazi Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Markus Kunz (Grüne), Zilla Roose (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)
- Enthaltung: Andreas Kirstein (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

## Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

## Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

- Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Niyazi Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Markus Kunz (Grüne), Zilla Roose (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)
- Enthaltung: Andreas Kirstein (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

## Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

## Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

- Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Niyazi Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Markus Kunz (Grüne), Zilla Roose (SP) i. V. von Marianne Aubert (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)
- Enthaltung: Andreas Kirstein (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Der Tarif Netznutzung NNC vom 10. April 2019 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

- 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

- Abs. 1 und 2 unverändert.

- <sup>3</sup> Das ewz verrechnet die von der Kundin oder vom Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung; als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2. Der Tarif Netznutzung NNE-S vom 10. April 2019 (AS 732.335) wird wie folgt geändert:

- 1. Geltungsbereich**

- Abs. 1 unverändert.

- <sup>2</sup> Der Tarif NNE-S ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge von mehr als 50 000 kWh;
    - b. bei neuen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 22 kVA.

- <sup>3</sup> Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 45 000 kWh unterschreitet.

- 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

- Abs. 1 und 2 unverändert.

- <sup>3</sup> Das ewz verrechnet die von der Kundin oder vom Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung; als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

3. Der Tarif Netznutzung NNE-H vom 10. April 2019 (AS 732.334) wird wie folgt geändert:

- 1. Geltungsbereich**

- Abs. 1 unverändert.

- <sup>2</sup> Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 10 kVA und weniger als 22 kVA und einem Jahresverbrauch bis zu 50 000 kWh auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.

- <sup>3</sup> Das ewz teilt Kundinnen und Kunden mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge im Tarif NNE-H dem Tarif NNE-S zu, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 55 000 kWh übersteigt.

4. Die Änderungen an den Tarifen Netznutzung NNC, NNE-S und NNE-H gemäss Ziffern 1–3 werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 4. März 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 4. Mai 2020)

**2221. 2019/124****Weisung vom 03.04.2019:****Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, «Universität Zürich-Irchel», Zürich-Oberstrass und Zürich-Unterstrass, Kreis 6, Kanton Zürich, Änderung Zonenplan, Aufhebung Art. 22 Bauordnung, Änderung Ergänzungsplan Hochhausgebiete**

Antrag des Stadtrats

1. a) Der Zonenplan Mst. 1:5000 wird gemäss Planbeilage, datiert vom 6. März 2019, geändert.  
b) Art. 22 Bauordnung wird gemäss Beilage, datiert vom 6. März 2019, aufgehoben.  
c) Der Ergänzungsplan Hochhausgebiete Mst. 1:12 500 wird gemäss Planbeilage, datiert vom 6. März 2019, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen (Beilage, datiert vom 6. März 2019) wird zustimmend Kenntnis genommen.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 6. März 2019) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Mathias Egloff (SP)

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1 b)

Bauordnung Art. 22 «UNI-Irchel»

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 22:

**Art. 22 UNI-Irchel**<sup>1</sup> ~~Es gelten folgende Grundmasse:~~

	Teilbereich I	Teilbereich II	Teilbereich III
Vollgeschosse max.	6	2	4
Anrechenbare Untergeschosse max.	2	2	2
Anrechenbares Dachgeschoss max.	4	4	4
Grundgrenzabstand min. (m)	5	5	5

<sup>2</sup> ~~Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, sind die Grenzabstände jener Zone einzuhalten, soweit diese den zonengemässen Abstand übersteigen.~~<sup>3</sup> ~~Im Teilbereich I dürfen auf und unterhalb der Geländekote 500 m ü.M. Gebäude und Gebäudeteile (ausgenommen Kamine) die Höhenkote 524 m ü.M. nicht überragen.~~

Oberhalb der Geländekote 500 m ü.M. erhöht sich die zulässige Höhenkote für jeden zusätzlichen Meter Geländehöhe um 0,45 m. Für die Berechnung massgebend ist die Geländekote am tiefsten Punkt der Gebäudeumfassung, der oberhalb 500 m ü.M. liegt.

<sup>1</sup> Es gelten die Grundmasse gemäss Zonenplan und Vorschriften in Art. 24a.

<sup>2</sup> Zusätzlich sind folgende Vorgaben zu beachten:

Generell sollen die Qualitäten der Grünräume im Gebiet UNI-Irchel ökologisch wertvoll, langfristig und differenziert weiterentwickelt und erlebbar gemacht werden. Innenhöfe werden als Teil des Grünraumkonzepts öffentlich zugänglich ausgestaltet. Vernetzungskorridore sind zu sichern und qualitativ aufzuwerten. Hitzebildungen sind zu vermeiden. Die Gebäudevolumen sind so auszurichten, dass eine gute Durchlüftung sichergestellt ist und Durchlüftungsbahnen oder Kaltluftströme nicht unterbrochen oder abgelenkt werden.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
Minderheit:	Thomas Schwendener (SVP), Referent; Emanuel Eugster (SVP)
Abwesend:	Dr. Mathias Egloff (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1 b)

Bauordnung Art. 81 «Freihaltezone», neuer Absatz 2 (Der bisherige Art. 81 wird zu Absatz 1.)

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 81:

<sup>2</sup> Der Irchelpark ist mit seiner hohen Erlebnisqualität und seinem hohen ökologischen Wert uneingeschränkt zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)
Minderheit:	Thomas Schwendener (SVP), Referent; Emanuel Eugster (SVP)
Abwesend:	Dr. Mathias Egloff (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 102 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

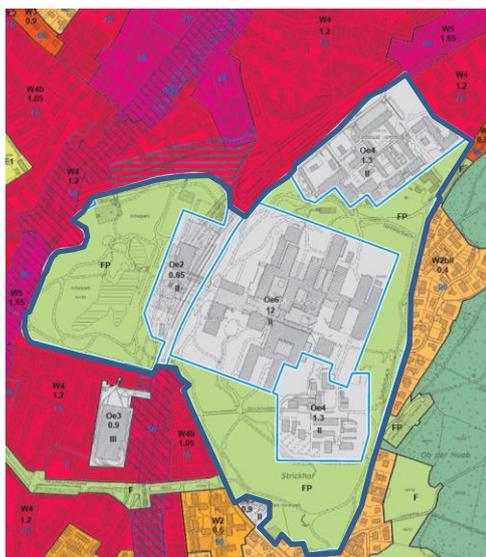
Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1 b) (Eventualantrag bei Zustimmung Änderungsanträge 1 und 2)

Bauordnung Art. 4 «Gestaltungsplanpflicht», neuer Absatz 13

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 4 Abs. 13:

13 Mit Gestaltungsplänen wird im Gebiet UNI-Irchel sichergestellt, dass innerhalb des jeweiligen Gestaltungsplanperimeters eine zweckmässige Feinerschliessung sowie städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete und nachhaltige Überbauungen und Aussenräume von hoher Qualität geschaffen werden. In den Gestaltungsplänen werden die in Art. 22 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 2 festgehaltenen Vorgaben berücksichtigt.

Geltungsbereich Gestaltungsplanpflicht:



 Perimeter Gestaltungsplanpflicht

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Andrea Leitner Verhoeven (AL)  
 Minderheit: Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Emanuel Eugster (SVP), Thomas Kleger (FDP), Thomas Schwendener (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)  
 Abwesend: Dr. Mathias Egloff (SP)

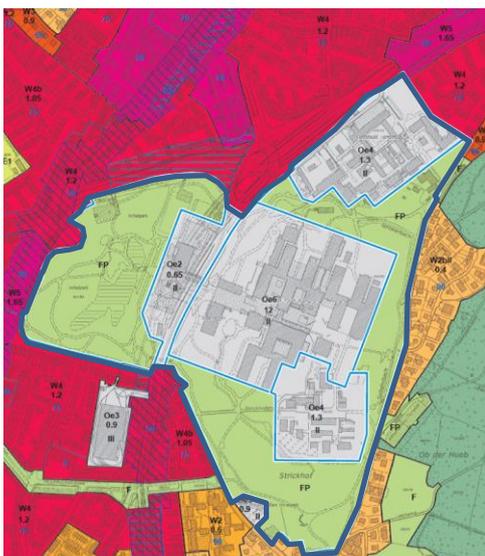
Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 67 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1 b) (Eventualantrag bei Ablehnung Änderungsanträge 1 und 2)

Bauordnung Art. 4 «Gestaltungsplanpflicht», neuer Absatz 13

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 4 Abs. 13:

13 Mit Gestaltungsplänen wird im Gebiet UNI-Irchel sichergestellt, dass innerhalb des jeweiligen Gestaltungsplanperimeters eine zweckmässige Feinerschliessung sowie städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete und nachhaltige Überbauungen und Aussenräume von hoher Qualität geschaffen werden.

Geltungsbereich Gestaltungsplanpflicht:

 Perimeter Gestaltungsplanpflicht

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Furer (Grüne), Nicole Giger (SP), Andrea Leitner Verhoeven (AL)  
 Minderheit: Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Emanuel Eugster (SVP), Thomas Kleger (FDP), Thomas Schwendener (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)  
 Abwesend: Dr. Mathias Egloff (SP)

Aufgrund der Zustimmung zu den Änderungsanträgen 1 und 2 entfällt die Abstimmung über diesen Eventualantrag.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Bauordnung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 4 Gestaltungsplanpflicht

<sup>13</sup> Mit Gestaltungsplänen wird im Gebiet UNI-Irchel sichergestellt, dass innerhalb des jeweiligen Gestaltungsplanperimeters eine zweckmässige Feinerschliessung sowie städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete und nachhaltige Überbauungen und Aussenräume von hoher Qualität geschaffen werden. In den Gestaltungsplänen werden die in Art. 22 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 2 festgehaltenen Vorgaben berücksichtigt.

Art. 22 UNI-Irchel

<sup>1</sup> Es gelten die Grundmasse gemäss Zonenplan und Vorschriften in Art. 24a.

<sup>2</sup> Zusätzlich sind folgende Vorgaben zu beachten:

Generell sollen die Qualitäten der Grünräume im Gebiet UNI-Irchel ökologisch wertvoll, langfristig und differenziert weiterentwickelt und erlebbar gemacht werden. Innenhöfe werden als Teil des Grünraumkonzepts

öffentlich zugänglich ausgestaltet, Vernetzungskorridore sind zu sichern und qualitativ aufzuwerten. Hitzebildungen sind zu vermeiden. Die Gebäudevolumen sind so auszurichten, dass eine gute Durchlüftung sichergestellt ist und Durchlüftungsbahnen oder Kaltluftströme nicht unterbrochen oder abgelenkt werden.

Art. 81 Freihaltezonen

<sup>2</sup> Der Irchelpark ist mit seiner hohen Erlebnisqualität und seinem hohen ökologischen Wert uneingeschränkt zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Mitteilung an den Stadtrat

## 2222. 2019/303

**Weisung vom 03.07.2019:**

**Motion von Katharina Prelicz-Huber und Gabriela Rothenfluh betreffend Pilotprojekt für eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden, die ihre volle Arbeitsleistung nicht erbringen können mit einer Belastung der Stellenpläne entsprechend der Leistung, Bericht und Abschreibung**

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion, GR Nr. 2016/398, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Gabriela Rothenfluh (SP) vom 16. November 2016 betreffend Pilotprojekt für eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden, die ihre volle Arbeitsleistung nicht erbringen können mit einer Belastung der Stellenpläne entsprechend der Leistung, wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Elena Marti (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion, GR Nr. 2016/398, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Gabriela Rothenfluh (SP) vom 16. November 2016 betreffend Pilotprojekt für eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden, die ihre volle Arbeitsleistung nicht erbringen können mit einer Belastung der Stellenpläne entsprechend der Leistung, wird nicht als erledigt abgeschrieben.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Elena Marti (Grüne), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Luca Maggi (Grüne), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)
Minderheit:	Sabine Koch (FDP), Referentin; Präsident Përparim Avdili (FDP), Martin Götzl (SVP), Martina Novak (GLP) i. V. von Pirmin Meyer (GLP), Maria del Carmen Señorán (SVP)

Elena Marti (Grüne) zieht den Antrag der Kommissionsmehrheit zurück.

Schlussabstimmung über den bereinigten Antrag des Stadtrats

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des bereinigten Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Elena Marti (Grüne), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Luca Maggi (Grüne), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)  
 Minderheit: Sabine Koch (FDP), Referentin; Präsident Përparim Avdili (FDP), Martin Götzl (SVP), Martina Novak (GLP) i. V. von Pirmin Meyer (GLP), Maria del Carmen Señorán (SVP)

Aufgrund des zurückgezogenen Änderungsantrags wird über den ursprünglichen Antrag des Stadtrats abgestimmt.

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion, GR Nr. 2016/398, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Gabriela Rotenfluh (SP) vom 16. November 2016 betreffend Pilotprojekt für eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden, die ihre volle Arbeitsleistung nicht erbringen können mit einer Belastung der Stellenpläne entsprechend der Leistung, wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 4. März 2020 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

## **2223. 2019/344**

**Weisung vom 21.08.2019:**

**Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Kenntnisnahme Geschäftsbericht 2018 durch den Gemeinderat**

Antrag des Stadtrats

Der Geschäftsbericht 2018 der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen (Beilage) wird zur Kenntnis genommen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Präsidentin Christine Seidler (SP)

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der GPK beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsidentin Christine Seidler (SP), Referentin; Monika Bättschmann (Grüne), Duri Beer (SP), Natalie Eberle (AL), Urs Helfenstein (SP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Michael Schmid (FDP), Martina Zürcher (FDP)  
 Minderheit: Vizepräsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Referent  
 Abwesend: Maleica Landolt (GLP), Matthias Renggli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Der Geschäftsbericht 2018 der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen (Beilage) wird zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 4. März 2020 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

#### **2224. 2019/406**

**Weisung vom 25.09.2019:**

**Liegenschaften Stadt Zürich und Tiefbauamt, Landabgabe im Baurecht für Alterswohnungen am Werdgässchen 23, Quartier Aussersihl, Genehmigung des Baurechtsvertrags**

Antrag des Stadtrats

Der Baurechtsvertrag vom 10. April 2018 zwischen der Stadt Zürich und der Römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Peter und Paul, Zürich, über die Begründung eines selbstständigen und dauernden Baurechts i. S. v. Art. 675 und 779 ZGB für ein Wohngebäude für Alterswohnungen mit insgesamt etwa 686 m<sup>2</sup>, bestehend aus dem Grundstück Kat.-Nr. AU6226, sowie etwa 66 m<sup>2</sup> aus alt Kat.-Nr. AU6222 und etwa 71 m<sup>2</sup> aus alt Kat.-Nr. AU6227 am Werdgässchen, Quartier Aussersihl, mit einer Dauer von 62 Jahren, Verlängerungsoptionen von zwei Mal 15 Jahren und einem provisorischen Baurechtszins von jährlich Fr. 39 501.–, wird genehmigt.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Përparim Avdili (FDP)

Schlussabstimmung

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Präsident Përparim Avdili (FDP), Referent; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Martin Götzl (SVP), Urs Helfenstein (SP) i. V. von Zilla Roose (SP), Sabine Koch (FDP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP), Christina Schiller (AL), Maria del Carmen Señorán (SVP), Vera Ziswiler (SP)

Abwesend: Dr. Pawel Silberring (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Der Baurechtsvertrag vom 10. April 2018 zwischen der Stadt Zürich und der Römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Peter und Paul, Zürich, über die Begründung eines selbstständigen und dauernden Baurechts i. S. v. Art. 675 und 779 ZGB für ein Wohngebäude für Alterswohnungen mit insgesamt etwa 686 m<sup>2</sup>, bestehend aus dem Grundstück Kat.-Nr. AU6226, sowie etwa 66 m<sup>2</sup> aus alt Kat.-Nr. AU6222 und etwa 71 m<sup>2</sup> aus alt Kat.-Nr. AU6227 am Werdgässchen, Quartier Aussersihl, mit einer Dauer von 62 Jahren, Verlängerungsoptionen von zwei Mal 15 Jahren und einem provisorischen Baurechtszins von jährlich Fr. 39 501.–, wird genehmigt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 4. März 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 4. Mai 2020)

## 2225. 2019/457

**Weisung vom 30.10.2019:**

**Finanzdepartement, Kongresshaus-Stiftung, Kenntnisnahme Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2017 durch den Gemeinderat**

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der Kongresshaus-Stiftung (Beilagen) werden zur Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Shaibal Roy (GLP)

Schlussabstimmung

Die RPK beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung:	Shaibal Roy (GLP), Referent; Präsident Raphaël Tschanz (FDP), Vizepräsident Felix Moser (Grüne), Walter Angst (AL), Renate Fischer (SP), Dorothea Frei (SP), Severin Pflüger (FDP), Florian Utz (SP)
Enthaltung:	Roberto Bertozzi (SVP)
Abwesend:	Susanne Brunner (SVP), Alan David Sangines (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 91 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2017 der Kongresshaus-Stiftung (Beilagen) werden zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 4. März 2020 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

**2226. 2019/434****Weisung vom 03.10.2019:****Finanzdepartement, Kongresshaus-Stiftung, Kenntnissnahme Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018 durch den Gemeinderat**

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der Kongresshaus-Stiftung (Beilagen) werden zur Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Shaibal Roy (GLP)

Schlussabstimmung

Die RPK beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung:	Shaibal Roy (GLP), Referent; Präsident Raphaël Tschanz (FDP), Vizepräsident Felix Moser (Grüne), Walter Angst (AL), Renate Fischer (SP), Dorothea Frei (SP), Severin Pflüger (FDP), Florian Utz (SP)
Enthaltung:	Roberto Bertozzi (SVP)
Abwesend:	Susanne Brunner (SVP), Alan David Sangines (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 77 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der Kongresshaus-Stiftung (Beilagen) werden zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 4. März 2020 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

**2227. 2020/5****Dringliches Postulat von Roger Bartholdi (SVP) und Emanuel Eugster (SVP) vom 08.01.2020:****Auszahlung der budgetierten Lohnnebenleistung für 2020 in Form von Reka-Geld**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2079/2020).

Pirmin Meyer (GLP) stellt namens der GLP-Fraktion folgenden Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, die für 2020 budgetierte Einmalzahlung (Konto 1050 / 3099 0000 für in Aussicht gestellte Fringe Benefits) als ~~Reka-Geld~~ Lunch-Check auszusahlen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Roger Bartholdi (SVP) ist mit der Textänderung nicht einverstanden.

Das Dringliche Postulat wird mit 78 gegen 39 Stimmen (bei 1 Enthaltung) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

**2228. 2018/498**

**Postulat von Andri Silberschmidt (FDP), Sebastian Vogel (FDP) und 18 Mitunterzeichnenden vom 14.12.2018:  
Strategische Steuerung der im Zusammenhang mit der Digitalisierung stehenden Projekte**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Sebastian Vogel (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 703/2018).

Walter Angst (AL) begründet den namens der AL-Fraktion am 9. Januar 2019 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 105 gegen 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

**2229. 2018/511**

**Postulat von Urs Fehr (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 19.12.2018:  
Angebot an Parkplätzen für behinderte und ältere Personen im Rahmen des Ersatzneubaus des Restaurants «Fischerstube»**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Martin Götzl (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 736/2018).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Dr. Pawel Silberring (SP) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie beim Ersatzneubau des Restaurants «Fischerstube» gewährleistet werden kann, dass für ~~behinderte und ältere Personen~~ Menschen mit einer Parkkarte für Gehbehinderte ein Angebot an Parkplätzen erstellt werden kann.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Martin Götzl (SVP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Das geänderte Postulat wird mit 78 gegen 37 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

## E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

### 2230. 2020/62

#### **Einzelinitiative von Felix Stocker vom 07.02.2020: Neugestaltung Logo des Gemeinderats mit einer Löwin und einem Löwen als Wappentier**

Von Felix Stocker, Chorgasse 22, 8001 Zürich, ist am 7. Februar 2020 folgende Einzelinitiative eingereicht worden:

##### Antrag

Das Logo/Emblem des Gemeinderates wird derart umgestaltet, dass eine Wappenträgerin als Löwin (heraldisch weiblicher Löwe ohne Mähne) und ein Wappenträger als Löwe (heraldisch männlicher Löwe mit Mähne) dargestellt wird.

##### Begründung

Logos, Wappen und Emblemen kommt eine wichtige symbolische Bedeutung zu. Die Bedeutung und Rolle der Frau wurde in der Geschichtsschreibung Jahrhunderte lang unterschlagen – dies zum Nachteil aller Geschlechter.

Von Katharina von Zimmern bis Corine Mauch haben Frauen für die Stadt Zürich eine führende und bedeutende Rolle inne. Ihr Wirken ist für die Stadt aber auch für die Region, für den Kanton und für die Schweiz prägend. Nicht nur politisch, sondern auch in anderen Gesellschaftsbereichen wie Kultur oder Sport besteht bezüglich öffentlicher Anerkennung Nachholbedarf.

Mit der Darstellung des Logos, in dem ein weiblicher und ein männlicher Löwe gemeinsam das Wappen und damit symbolisch die Stadt Zürich tragen wird der Tatsache, dass unsere Stadt von allen Geschlechtern gemeinsam getragen wird, Rechnung getragen. Auch heraldisch ist diese Anpassung zulässig und sinnvoll: «Löwen ohne Mähne» werden in der Heraldik als «Löwinnen» beschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat

### 2231. 2020/63

#### **Motion der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP vom 26.02.2020: Entlastung und stadtverträgliche Umgestaltung der Achse Bucheggstrasse/ Rosengartenstrasse/Hardbrücke**

Von der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP ist am 26. Februar 2020 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, um mit flankierenden Massnahmen zum Ausbau der Nordumfahrung, mit Optimierungen im öffentlichen und im Veloverkehr und weiteren Massnahmen die Achse Bucheggstrasse/Rosengartenstrasse/Hardbrücke deutlich vom Ziel-, Quell- sowie Binnenverkehr zu entlasten und den Strassenraum – insbesondere für den Fussverkehr – stadtverträglich umzugestalten. Um dieses Ziel zu erreichen, muss ein umfassender Meinungsbildungsprozess in Gang gesetzt werden.

##### Begründung:

Seit 2013 hat der Stadtrat von Zürich zusammen mit dem Regierungsrat des Kantons Zürich auf einen Rosengartentunnel gesetzt. Mit der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 ist dieses Projekt obsolet und die Stadt Zürich kann wieder selber Verkehrsmassnahmen planen. Nun stehen Handlungsoptionen offen, die in Übereinstimmung mit der Gemeindeordnung eine Reduktion des Autoverkehrs und eine umwelt-, klima- und stadtverträglichere Mobilität ermöglichen.

Die Chancen für eine stadtverträgliche Gestaltung der Strassen und Verbesserungen für den Fussverkehr sind zu nutzen. Zielbild ist eine normale städtische Hauptstrasse, wie eine Badener-, eine Winterthurer- oder eine Birmensdorferstrasse sowie die Einhaltung der Luft- und Lärmgrenzwerte. Dabei ist darauf zu

achten, dass die Massnahmen sozialverträglich sind und ohne negative Auswirkungen auf die Gentrifizierung umgesetzt werden.

Mit Optimierungen des öffentlichen und des Veloverkehrs soll das Umsteigen vom Autoverkehr auf umweltverträglichere und platzsparendere Verkehrsmittel gefördert werden. Im öffentlichen Verkehr ist eine bessere Anbindung der Quartiere Höngg und Wipkingen oder der Achse Hohlstrasse an den Bahnhof Hardbrücke mit diesem Projekt zu verwirklichen.

Mitteilung an den Stadtrat

## 2232. 2020/64

**Motion von Matthias Renggli (SP), Duri Beer (SP) und 5 Mitunterzeichnenden vom 26.02.2020:**

**Einsicht in die eigenen Personendaten mit persönlichem Login bei digitalisierten Personaldossiers**

Von Matthias Renggli (SP), Duri Beer (SP) und 5 Mitunterzeichnenden ist am 26. Februar 2020 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, das Personalrecht dahingehend anzupassen, dass bei digitalisierten Personaldossiers die Einsicht in eigene Personendaten grundsätzlich jederzeit mit dem persönlichen Login möglich ist.

Begründung:

Das Personaldossier ist derzeit Gegenstand von Art. 45 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR). Die Einsicht in eigene Personendaten wird in Art. 48 AB PR geregelt. Diese Bestimmung geht aus historischen Gründen von einem physischen Dossier aus, dessen Einsicht auf Nachfrage hin grundsätzlich gewährt wird und jeweils einen administrativen Aufwand nach sich zieht.

Im Rahmen der digitalen Transformation dürften in der Stadt Zürich bald sämtliche Personaldossiers digitalisiert sein. Bei elektronisch geführten Personaldossiers kann mit einem persönlichen Login grundsätzlich jederzeit das Einsichtsrecht gewährt werden. Eine diesbezügliche Revision des Personalrechts schafft mehr Transparenz und beugt damit Konflikten vor. Sowohl die unterstellte wie auch die vorgesetzte Person verfügen bei einem permanenten Einsichtsrecht über das gleiche Wissen und damit über «gleichlange Spiesse» betreffend der relevanten im Dossier abgelegten Dokumente. Offensichtlich fehlende Dokumente können durch die untergeordnete Person selbst nachgereicht oder falsche / nicht zulässige Einträge moniert werden. Für Mitarbeitende entfällt die Hürde, das Einsichtsrecht aktiv einzufordern und damit eine Handlung vorzunehmen, welche von Vorgesetzten als Misstrauen aufgefasst werden könnte. Auch können keine Gründe vorgeschoben werden, um eine Einsicht ungerechtfertigt nicht zu gewähren. Gesetzliche Bestimmungen, überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende schützenswerte Interessen Dritter dürften im Regelfall nicht tangiert sein, weshalb eine Verweigerung des Einsichtsrechts in der Praxis nur in sehr wenigen Fällen gerechtfertigt sein dürfte.

Den datenschutzrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der technischen Umsetzung Rechnung zu tragen. Technische Herausforderungen oder Kostengründe sollten mittelfristig kein Hindernis darstellen, um allfällig bestehende Softwarelösungen entsprechend anzupassen oder im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Beschaffungen neue, das permanente Einsichtsrecht ermöglichende Softwarelösungen einzuführen.

Mitteilung an den Stadtrat

## 2233. 2020/65

**Postulat der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP vom 26.02.2020:**

**Besserer Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner der Achse Bucheggstrasse/Rosengartenstrasse/Hardbrücke vor den negativen Auswirkungen des Strassenverkehrs**

Von der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP ist am 26. Februar 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, mit welchen Massnahmen die AnwohnerInnen der Achse Bucheggstrasse/Rosengartenstrasse/Hardbrücke kurzfristig vor den negativen Auswirkungen des Strassenverkehrs besser geschützt werden können. Dazu ist eine breite Auslegeordnung aller möglichen und realisierbaren Massnahmen vorzunehmen.

Begründung:

Seit 2013 hat der Stadtrat von Zürich zusammen mit dem Regierungsrat des Kantons Zürich auf einen Rosengartentunnel gesetzt. Mit der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 ist dieses Projekt obsolet und die Stadt Zürich kann auf dieser Achse nun wieder selber Verkehrsmaßnahmen planen. Die Ablehnung dieses nicht mehr zeitgemässen Projekts ermöglicht neue Handlungsoptionen, die zugunsten der verkehrsgeplagten Bevölkerung zu realisieren sind.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 2234. 2020/66

**Postulat von Hans Jörg Käppeli (SP), Olivia Romanelli (AL) und 1 Mitunterzeichnenden vom 26.02.2020:**

**Benutzerfreundliche und behindertengerechte Gestaltung der Trolleybushaltestellen «Escher-Wyss-Platz» und «Schiffbau» in beiden Fahrrichtungen und der Haltestelle «Rosengarten» in Fahrrichtung Hardbrücke**

Von Hans Jörg Käppeli (SP), Olivia Romanelli (AL) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 26. Februar 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, die Trolleybushaltestellen «Escher-Wyss-Platz» und «Schiffbau», beide Fahrrichtungen, und «Rosengarten», Fahrrichtung Hardbrücke, umgehend benutzerfreundlich und behindertengerecht zu gestalten. Damit soll die Leistungsfähigkeit und die Pünktlichkeit der Trolleybuslinien 33, 72 und 83 deutlich verbessert werden.

Begründung:

Mit dem Abstimmungsergebnis zum Rosengartentunnel ist klar, dass zu mindestens mittelfristig keine neuen Tramlinien auf der Achse Bucheggplatz – Hardbrücke – Albisriederplatz realisiert werden. Damit bilden die bestehenden Trolleybuslinien 33, 72 und 83 noch auf lange Sicht das Rückgrat dieser ÖV-Achse. Diese Buslinien sind deshalb nachfragegerecht auszubauen. Die Benutzerfreundlichkeit, die Pünktlichkeit und die Betriebsstabilität müssen gesteigert werden. Leistungsfähige Trolleybuslinien auf dieser Achse entlasten die angespannte Transitsituation um den Hauptbahnhof.

Taktverdichtungen wären ein Mittel dazu. Dazu bräuchte es zusätzliche Fahrzeuge und es entstehen dauernd hohe jährliche Betriebskosten.

Nachhaltiger ist die behindertengerechte Ausgestaltung der Haltestellen. Das wird erreicht mit Halteketten der Höhe 22 cm auf der ganzen Länge. Bei diesen Haltestellen ist das leicht zu realisieren, da sie in einer Geraden liegen und ohne Überwischen angefahren werden können. Damit wird einerseits das Behindertengleichstellungsgesetz erfüllt, wonach diese Haltestellen bis Ende 2023 ohnehin erhöht werden müssen. Andererseits wird der Fahrgastwechsel beschleunigt. Ein schnellerer Fahrgastwechsel reduziert die Haltezeit und verkürzt die Reisezeit. Davon profitieren die Durchfahrenden in den Bussen und gleichzeitig wird der Komfort für die Ein-/Aussteigenden erhöht.

Die baulichen Anpassungen sind deshalb prioritär auf stark frequentierten Haltestellen wirksam. Aufgrund der Antwort des Stadtrates zur schriftlichen Anfrage (2019/19) haben die vorstehend genannten Haltestellen noch keine Priorität.

Die Massnahmen sind schnell, mit relativ geringem Aufwand und vor allem unabhängig von anderen Projekten realisierbar.

Mitteilung an den Stadtrat

**2235. 2020/67****Postulat von Urs Helfenstein (SP) und Martin Bürki (FDP) vom 26.02.2020:  
Überdachung der Ausfahrt des Ulmberg-Strassentunnels Richtung Enge beim  
nächsten Unterhaltszyklus**

Von Urs Helfenstein (SP) und Martin Bürki (FDP) ist am 26. Februar 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie man erreichen könnte, dass die Ausfahrt aus dem Ulmberg-Strassentunnel in Richtung Enge beim nächsten Unterhaltszyklus überdacht und begrünt wird.

Begründung:

Der Ulmberg-Strassentunnel könnte auf Seite Enge mit relativ geringem Aufwand auf mindestens 30 Metern überdacht und begrünt werden, ohne dass es nachteilige Konsequenzen für Verkehr oder Anrainer hätte. So könnte eine zusätzliche, ebene und allen zugängliche Grünoase im Quartier entstehen mit positiven Auswirkungen für Klima und gegen Lärm.

Mitteilung an den Stadtrat

**2236. 2020/68****Postulat von Anjushka Früh (SP) und Vera Ziswiler (SP) vom 26.02.2020:  
Unbeschränkte Kompensierung eines positiven Arbeitszeitsaldos des städtischen  
Personals**

Von Anjushka Früh (SP) und Vera Ziswiler (SP) ist am 26. Februar 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR) enthaltene Regelung zur Kompensation eines positiven Arbeitszeitsaldos dahingehend überarbeitet werden kann, dass ein positiver Arbeitszeitsaldo innerhalb eines festgelegten Zeitraums unbeschränkt kompensiert werden kann. Ist das aus betrieblichen Gründen nicht möglich, soll der positive Arbeitszeitsaldo unbeschränkt kompensiert oder ausbezahlt werden müssen.

Begründung:

Durch Art. 172 AB PR wird eine Bandbreite des zulässigen Arbeitszeitsaldos festgelegt. Der diese Bandbreite übersteigende positive Arbeitszeitsaldo verfällt nach einer gewissen Zeit. Eine Kompensation ist aber – wenn durch die Dienstabteilung eingeschränkt - nur im durch Art. 172bis Abs. 2 AB PR festgelegten Rahmen von mindestens 10 resp. 15 Tagen möglich.

Selbstverständlich sind die Personalressourcen grundsätzlich dem effektiv bestehenden Bedarf eingeplant werden und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor übermässigen Arbeitszeiten zu schützen. Ebenfalls sind die geleisteten Arbeitszeiten grundsätzlich zeitnahe zu kompensieren. Es gibt aber Situationen, in denen nicht zu verhindern ist, dass sich ein hoher positiver Arbeitszeitsaldo anhäuft. Die dargelegte eingeschränkte Kompensationsmöglichkeit führt sodann dazu, dass durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeit ohne Entschädigung geleistet wird. Das ist eine stossende Regelung und dahingehend anzupassen, dass ein positiver Arbeitszeitsaldo nicht nach einer gewissen Zeitperiode verfällt (Art. 172 Abs. 3 und Abs. 4 AB PR) und in unbeschränktem Mass (Art. 172bis Abs. 2 AB PR) kompensiert werden kann, allenfalls - falls eine Kompensation nicht möglich ist - unbeschränkt ausbezahlt werden kann.

Dieser Prüfung soll ebenfalls eine das gesamte städtische Personalrecht umfassende Prüfung einhergehen, ob noch weitere Situationen gegeben sein können, in denen Arbeit ohne entsprechende Kompensationsmöglichkeit oder Entschädigung geleistet wird.

Mitteilung an den Stadtrat

**2237. 2020/69****Postulat von Andreas Egli (FDP) und Dominique Zygmont (FDP) vom 26.02.2020:  
Reduzierung der akustischen Emissionen beim nächtlichen Gleisunterhalt der  
VBZ**

Von Andreas Egli (FDP) und Dominique Zygmont (FDP) ist am 26. Februar 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die beim notwendigen nächtlichen Gleisunterhalt anfallenden akustischen Emissionen reduziert werden können.

Begründung:

Der Unterhalt der Gleise des Zürcher Tramnetzes findet in der Regel und aus nachvollziehbaren Gründen nachts statt, wenn keine Trams fahren. Insbesondere Schleifarbeiten an den Gleisen verursachen dabei hohe akustische Emissionen. Mittels mobiler Schallschutzwände sollte sich der Schleiflärm zwar nicht verhindern, aber wesentlich eindämmen lassen. Der Stadtrat bzw. die VBZ werden aufgefordert, solche Lärmschutzwände zu evaluieren und bei lärmigen Arbeiten mit den Schleifgeräten auch einzusetzen.

Mitteilung an den Stadtrat

**2238. 2020/70****Postulat von Olivia Romanelli (AL) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) vom  
26.02.2020:  
Beschattung der Rathausbrücke in den Sommermonaten**

Von Olivia Romanelli (AL) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) ist am 26. Februar 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen des Ersatzneubaus der Rathausbrücke über die Limmat (GR-Nr. 2019/504) eine Beschattung des Platzes während der Sommermonate gesichert werden kann.

Begründung:

Die Rathausbrücke gehört im Sommer zu den Temperatur-Hotspots der Stadt Zürich. Soll ein asphaltierter Platz im Stadtzentrum auch im Sommer tagsüber belebt sein, braucht es Schattenplätze für die Menschen, die auf dem Platz verweilen, ihr Mittagessen und die schöne Aussicht geniessen möchten. Genauso könnten mobile Verpflegungsstände, sowie der Wochenmarkt am Samstag und die häufigen politischen Veranstaltungen von einem Witterungsschutz profitieren.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Einzelinitiative, die zwei Motionen und die sechs Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

**2239. 2020/71****Schriftliche Anfrage von Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 26.02.2020:  
Stand der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei den Bushaltestellen und weiteres Vorgehen und Ziele für eine Erhöhung des Anteils der behindertengerechten Ein- und Aussteigevorgänge bis 2023**

Von Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 26. Februar 2020 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Mit der Antwort auf die schriftlichen Anfrage 2016/423 wurde der Gemeinderat zuletzt über den Stand der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) bei den Bushaltestellen informiert. Das BehiG verlangt, dass bis Ende 2023 sämtliche Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (für die Stadt Zürich heisst dies Tram- und Bushaltestellen) hindernisfrei ausgestaltet sind. Behindertengerechte Haltestellen erlauben nicht nur Menschen mit Behinderungen ein diskriminierungsfreies Ein- und Aussteigen, insbesondere ermöglichen sie Menschen im Rollstuhl den autonomen Zugang, sondern vereinfachen dies z. B. auch für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen, mit Rollator, mit Gepäck oder Kinderwagen. Diskriminierungsfreie Haltestellen kommen somit einem grossen Personenkreis zu Gute und sind ein Massstab für einen komfortablen und attraktiven ÖV. Für den Betrieb der VBZ sind diskriminierungsfreie Haltestellen von Vorteil – erlauben sie doch einen schnelleren Fahrgastwechsel und somit einen effizienteren und pünktlicheren Betrieb des öffentlichen Verkehrs.

Gemäss Antwort auf die schriftliche Anfrage 2016/423 waren im Jahr 2015 erst 52 % aller Ein- und Aussteigevorgänge bei den VBZ in der Stadt Zürich behindertengerecht, wovon 27 % mit dem Einsatz der Rampe bewältigt wurden – d. h. unselbständig, nicht autonom für Menschen im Rollstuhl. Im März 2017 war das Ziel der VBZ, bis Ende 2023 die Behindertengerechtigkeit auf 85 % zu steigern.

Neben dem Anteil der behindertengerechten Ein- und Aussteigevorgänge interessiert der Grad der behindertengerechten Ausgestaltung der Haltestellen: Durchgehend hohe Haltekanten (Beim Tram 30 cm, beim Bus 22 cm) auf der ganzen Länge, Teilerhöhung (Länge?), nur Kissen bei der zweiten Türe, nur 16 cm hoch oder nicht erfüllt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen (möglichst tabellarisch, getrennt nach Tram- und Bushaltestellen, getrennt nach Fahrrichtungen):

1. Wie viele Bus- und Tramhaltestellen beziehungsweise Haltekanten gibt es auf dem Stadtgebiet der Stadt Zürich?
2. In der Antwort auf Frage 2 von 2016/423 wurde auf ein Nachhaltigkeitsmonitoring verlinkt. Dieser Link lässt sich heute leider nicht mehr aufrufen. Wie hat sich der Indikator für die Gleichstellung im öffentlichen Verkehr in den letzten drei Jahren entwickelt? Wo wird der Indikator zurzeit publiziert?
3. Kann ein jährlich aktualisiertes Monitoring erstellt und öffentlich zugänglich (z. B. auf der Homepage der VBZ) gemacht werden? Was sind die Gründe, falls dies nicht gemacht werden soll, insbesondere unter Beachtung des Öffentlichkeitsprinzips?
4. Kann eine jährlich aktualisierte Liste über die behindertengerechte Ausgestaltung aller Tram- und Bushaltestellen (Kantenhöhe, Länge und Art der Erhöhung, Begründung für nicht behindertengerechte Haltestellen) erstellt und öffentlich zugänglich (z. B. auf der Homepage der VBZ) gemacht werden? Was sind die Gründe, falls dies nicht gemacht werden soll, insbesondere unter Beachtung des Öffentlichkeitsprinzips?
5. Welches ist das aktuell angestrebte Prozentziel der behindertengerechten Ein- und Aussteigevorgänge bis Ende 2023? Weshalb betrug das im März 2017 gesetzte Ziel nur 85 % und nicht 100 %? Welchen Anteil hatten am Ziel von 85 % die Bushaltestellen, welchen Anteil die Tramhaltestellen?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, um das bis 2023 gesetzte Prozentziel zu erhöhen? Wie sieht das Ziel aufgeteilt nach Bus- und Tramhaltestellen aus?
7. Die Antwort auf Frage 6 in der Anfrage 2016/423 enthält eine Liste mit Haltestellen, die in den Jahren 2016 und 2017 hätten umgebaut werden sollen. Welche Haltestellen bzw. Haltekanten wurden im in den Jahren 2017 bis 2019 effektiv behindertengerecht umgebaut?
8. Welche Haltestellen bzw. Haltekanten werden in den Jahren 2020 bis 2023 behindertengerecht umgebaut? Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, diesen Umbau zu beschleunigen?
9. Welche Haltestellen bzw. Haltekanten werden bis Ende 2023 nicht behindertengerecht umgebaut sein? Weshalb nicht?
10. Zum Mengengerüst (bitte in der Antwort jeweils die absolute Anzahl wie auch die prozentualen Anteile angeben): wie viele heute noch nicht behindertengerechte Haltestellen können mit einer einfachen Erhöhung der bestehenden Kante konform umgestaltet werden, wie viele müssen mit einem Bauprojekt umgebaut werden (z. B. Verschiebung der Lage der Haltestelle)?
11. Fachleute diskutieren auch über einen neuen Höhenstandard für kombinierte Tram- und Bushaltestellen von 28 cm (wie er heute z. B. an der Haltestelle Hardbrücke realisiert ist). Eine so ausgebaute Kombi-Haltestelle hat für die Passagiere den Vorteil, dass Tram- und Buspassagiere am gleichen Ort ein- und aussteigen können. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Stadtrats für und gegen einen Standard von 28 cm?

Mitteilung an den Stadtrat

**2240. 2020/72**

**Schriftliche Anfrage von Barbara Wiesmann (SP) und Vera Ziswiler (SP) vom 26.02.2020:**

**Frauen in prekären Lebenssituationen, statistische Daten zu den obdachlosen Frauen in der Stadt und Auflistung der entsprechenden Hilfsangebote sowie Erhebung der spezifischen Bedürfnisse und Beurteilung der möglichen Hindernisse für die Nichtinanspruchnahme der Angebote**

Von Barbara Wiesmann (SP) und Vera Ziswiler (SP) ist am 26. Februar 2020 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Frauen in prekären Lebenssituationen bleiben in der Öffentlichkeit oft unsichtbar und erregen wenig Aufmerksamkeit, weshalb die Gefahr besteht, dass ihre Bedürfnisse nicht genügend zum Zug kommen. Diese Lebenssituationen können verschiedene Ursachen haben wie Armut, physische und/oder psychische Krankheit, Sucht, erlebte Gewalt - häufig in Kombination. Eines der Bedürfnisse der betroffenen Frauen ist ein sicheres, wenn auch vorübergehendes, Obdach. Insbesondere im Fall von traumatisierten Frauen, welche etwa Opfer wurden von psychischer, physischer und/oder sexueller Gewalt durch Männer, bedeutet «sicher» exklusiv für Frauen, da sie sich nicht genügend geschützt fühlen in einer gemischten Unterkunft. Deshalb besteht die Gefahr, dass die gemischten Angebote teilweise nicht genutzt werden. Dies ist problematisch, denn genau die Frauen, die Schutz und Unterkunft suchen nach erlebter Gewalt, verfügen eben meistens nicht über ein intaktes soziales Umfeld.

In Zusammenhang mit diesem Themenbereich bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es statistische Daten zur Anzahl (temporär) obdachloser Frauen in der Stadt Zürich?
2. Welche spezifischen Angebote gibt es in der Stadt Zürich für (temporär) obdachlose Frauen? (städtische als auch private Angebote)
3. Gibt es Umfragen unter den Betroffenen nach ihren spezifischen Bedürfnissen?
4. Ist der Stadtrat der Meinung, dass genügend Angebote für Frauen vorhanden sind? Wenn nein, sind Angebote angedacht?
5. Wird bei den Angeboten für Männer und Frauen frauenspezifischen Bedürfnissen wie andere Hygienebedürfnisse, Rückzugsmöglichkeiten, etc. genügend Rechnung getragen?
6. Uns ist bekannt, dass es in der Notschlafstelle an der Rosengartenstrasse einen separaten Bereich für Frauen gibt. Ist dieser gross genug? Wird dieser regelmässig genutzt? Gibt es einen separaten Eingang? Gibt es Rückmeldungen von den Frauen zu Eignung und Gründen für Nichtnutzung?
7. Frauen, die ihren Lebensunterhalt durch Sexarbeit finanzieren, müssen normalerweise wesentlich länger als bis 24 Uhr arbeiten, somit haben sie keinen Zugang zu jenen Angeboten, welche um Mitternacht schliessen. Wird diesem Umstand Rechnung getragen?
8. Gibt es andere dem Stadtrat bekannte Hindernisse, welche dazu führen, dass Frauen gewisse Angebote nicht in Anspruch nehmen können? Etwa körperliche Behinderung, Suchtmittelabhängigkeit, Besitz von Haustieren, o.ä.?

Mitteilung an den Stadtrat

**2241. 2020/73**

**Schriftliche Anfrage von Anjushka Früh (SP) und Natascha Wey (SP) vom 26.02.2020:**

**Einsatz von Drohnen bei Schutz und Rettung sowie der Stadtpolizei, Pläne, Kriterien und Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Drohnen und technische Daten und Möglichkeiten dieser Einsatzmittel sowie Umgang mit den gesammelten Daten**

Von Anjushka Früh (SP) und Natascha Wey (SP) ist am 26. Februar 2020 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Mit Medienmitteilung vom 13. Februar 2020 informierte Schutz und Rettung, dass kürzlich zwei Drohnen den operativen Betrieb aufgenommen haben. Es wurde ausgeführt, für welche Aufgaben die Drohnen inskünftig eingesetzt werden. Auch die Stadtpolizei nutzt bekanntlicherweise Drohnen als Einsatzmittel. Dennoch sind

öffentlich zugängliche Informationen über dieses Einsatzmittel, insbesondere zum Datenschutz, wenn überhaupt, nur sehr spärlich vorhanden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Drohnen von welchem Typ sind aktuell bei der Stadtpolizei im Einsatz? Wann wurden diese zu welchen Kosten beschafft?
2. Gibt es Pläne der Stadtpolizei, künftig häufiger auf das Einsatzmittel Drohne zurückzugreifen? Wenn ja, wie sehen diese Pläne konkret aus?
3. Was sind die technischen Daten und Möglichkeiten der eingesetzten Drohnen? Welche Auflösung haben die aufgenommenen Bilder? Aus welchen Distanzen werden die Aufnahmen gemacht?
4. Wie oft wurden die Drohnen der Stadtpolizei in den letzten 5 Jahren eingesetzt? Zu welchem Zweck? Auf welche Rechtsgrundlage stützten sich diese Einsätze? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung jedes Einsatzes.
5. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Drohne der Stadtpolizei und von Schutz und Rettung eingesetzt wird? In wessen Kompetenz liegt dieser Entscheid?
6. Gibt es ein Reglement der Stadtpolizei und/oder von Schutz und Rettung, welches diese Einsätze verbindlich reglementiert? Ist dieses öffentlich zugänglich?
7. Wie lange und wo werden die gesammelten Daten gespeichert? Wie ist der Zugang zu diesen Daten geregelt? Gibt es Vorschriften zur Löschung und Archivierung der Daten? Wir bitten um eine separate Aufschlüsselung für die Stadtpolizei und für Schutz und Rettung.
8. Wurde der Datenschutzbeauftragte beigezogen? Was ist seine Beurteilung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben? Wir bitten um Zustellung seiner schriftlichen Einschätzung.
9. Wie ist eine allfällige Haftung bei durch die Drohnen verursachten Sach- und Personenschäden geregelt?
10. Werden die Aufnahmen in Strafverfahren eingebracht? Wenn ja, in welchen Fällen? Was sind die Erfahrungen, die bisher in Strafverfahren mit den Drohnenaufnahmen gemacht wurden? Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich das Einbringen ins Strafverfahren?

Mitteilung an den Stadtrat

## 2242. 2020/74

**Schriftliche Anfrage von Yasmine Bourgeois (FDP) und Severin Pflüger (FDP) vom 26.02.2020:**

**Einbindung von Betreuungspersonen in den Schulalltag der Kinder, mögliche Gefässe und Kostenfolgen für die Teilnahme von Betreuungspersonen am Unterricht einer Schulklasse sowie erwartete Vorteile für die Qualität der Bildung durch diese Unterrichtsbesuche**

Von Yasmine Bourgeois (FDP) und Severin Pflüger (FDP) ist am 26. Februar 2020 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im Rahmen der flächendeckenden, freiwilligen Tagesschulen in der Stadt Zürich sollen Schule und Betreuung offenbar vermehrt zu einer Einheit zusammenwachsen. In diesem Zusammenhang ist auch beabsichtigt, dass Betreuungspersonen vermehrt in den Schulalltag der Kinder eingebunden werden. Zudem wurde im Gemeinderat ein Postulat überwiesen, welches fordert, dass Betreuungspersonen als Klassenassistenten eingesetzt werden können. Damit könnten im Prinzip Ressourcen sinnvoller eingesetzt werden. Ein solcher Einsatz hätte auch den Vorteil, dass diese Aufgaben von Personen wahrgenommen werden, welche mit den Kindern bereits vertraut sind. Nachdem die Klassen im integrativen Schulsystem bereits mit sehr viel Zusatzpersonal und dementsprechend vielen unterschiedlichen Bezugspersonen belastet sind, wäre dies grundsätzlich wünschenswert. Im Zusammenhang mit der Konkretisierung dieser Absichten stellen sich allerdings einige Fragen.

Deshalb bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Damit Betreuungspersonal mehr in den Alltag der Kinder eingebunden werden kann, wird an einigen Stadtzürcher Schulen das Schaffen von Gefässen diskutiert, während welchen die Betreuungspersonen regelmässig am Unterricht in einer Schulklasse teilnehmen können. Allerdings nicht im Rahmen der Funktion einer Klassenassistenten, sondern in Ergänzung zu diesen. Sind solche «Besuche von Klassen» im Rahmen der Tagesschule vorgesehen? Wenn ja, welche Zusatzkosten resultieren dadurch?

- Falls nein, wie stellt sich der Stadtrat die stärkere Einbindung des Betreuungspersonals konkret vor?
2. Werden solche Besuche bei der Zuteilung von stützenden Ressourcen für eine Schule berücksichtigt bzw. in Abzug gebracht?
  3. Es besteht die Gefahr, dass diese Besuche zu zusätzlichen Koordinationssitzungen zwischen den Lehrpersonen und den Betreuungspersonen führen, was wiederum wertvolle Zeit beider Seiten in Anspruch nimmt. Sieht der Stadtrat hier keinen Widerspruch zu den sonst eher in Richtung Entlastung der Lehrpersonen gehenden Massnahmen in der Funktion von Klassenassistenten?
  4. Welche Vorteile für die Qualität der Bildung sieht der Stadtrat im Schaffen zusätzlicher Gefässe für Unterrichtsbesuche von Betreuungspersonal in den Städtzürcher Schulklassen, wenn man bedenkt, dass der Unterricht in vielen Klassen bereits durch viele Therapie- und zusätzliche Förderstunden ständig unterbrochen wird und demzufolge unruhig verläuft?

Mitteilung an den Stadtrat

**2243. 2020/75**

**Schriftliche Anfrage von Res Marti (Grüne) und Matthias Probst (Grüne) vom 26.02.2020:**

**Statistische Ausweisung von Unfällen und deren Folgen mit Beteiligung von Velofahrenden in den letzten fünf Jahren sowie Auswertung der Unfallverursachenden im Vergleich mit den Unfällen unter Beteiligung eines Personenwagens**

Von Res Marti (Grüne) und Matthias Probst (Grüne) ist am 26. Februar 2020 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In der politischen Diskussion um die Verkehrssicherheit und insbesondere im Bezug auf den Verkehrsträger Velo wird immer wieder mit statistisch wenig fundierten Aussagen über die Gefahren und Risiken argumentiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welcher Anteil der statistisch erfassten Unfälle der letzten 5 Jahre mit Beteiligung von mindestens einem Velo entfallen auf Strecken mit einer Tram- oder Eisenbahnschiene? In welchem Anteil dieser Unfälle sind Tram- oder Eisenbahnschienen als Unfallursache erfasst? Bitte auch Nennung der absoluten Zahlen und jeweils sowohl mit und ohne E-Bike.
2. Welcher Anteil der Unfälle mit schwerverletzten oder getöteten Velofahrenden der letzten 5 Jahre entfallen auf Strecken mit einer Tram- oder Eisenbahnschiene? In welchem Anteil dieser Unfälle sind Tram- oder Eisenbahnschienen als Unfallursache erfasst? Bitte auch Nennung der absoluten Zahlen und jeweils sowohl mit und ohne E-Bike.
3. Welcher Anteil der statistisch erfassten Unfälle der letzten 5 Jahre mit Beteiligung von mindestens einem Velo entfallen auf Kollisionen mit offenen oder sich öffnende Autotüren. Bitte auch Nennung der absoluten Zahlen und jeweils sowohl mit und ohne E-Bike.
4. Welcher Anteil der Unfälle mit schwerverletzten oder getöteten Velofahrenden der letzten 5 Jahre entfallen auf Kollisionen mit offenen oder sich öffnende Autotüren. Bitte auch Nennung der absoluten Zahlen und jeweils sowohl mit und ohne E-Bike.
5. Ein oft zitierte Aussage der DAV besagt, dass bei Unfällen mit Beteiligung von mindestens einem Velo in etwa einem Drittel der Fälle ein/e Velofahrende/r Hauptverursacher des Unfalls ist, in etwa einem weiteren Drittel ist der Benutzer eines anderer Verkehrsträgers Hauptverursacher und im letzten Drittel handelt es sich um Selbstunfälle von Velofahrenden. Vereinfachend wird dies zusammengefasst zur Aussage, dass in zwei Drittel der Fälle die Velofahrenden die Hauptverursacher der Unfälle sind. Wenn alle Unfälle mit Beteiligung eines Personenwagens nach demselben Prinzip ausgewertet werden, in welchem Verhältnis stehen dann die Kategorien «Hauptverursacher Autofahrende», «Hauptverursacher andere Verkehrsträger» und «Selbstunfall».
6. In wie vielen Fällen wurden in den letzten 5 Jahren zu fussgehende Personen bei Unfällen mit Velofahrenden verletzt, wie viele davon wurden schwer verletzt und wie viele davon wurden tödlich verletzt? Bitte Nennung der Zahlen sowohl mit und ohne E-Bike.
7. In wie vielen Fällen wurden in den letzten 5 Jahren zu fussgehende Personen bei Unfällen mit Personenwagen verletzt, wie viele davon wurden schwer verletzt und wie viele davon wurden tödlich verletzt?

Mitteilung an den Stadtrat

**K e n n t n i s n a h m e n****2244. 2018/174**

**SK FD, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle der zurückgetretenen Zilla Roose (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2020**

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020):

Urs Helfenstein (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an den Gewählten

**2245. 2018/176**

**SK GUD, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle der zurückgetretenen Barbara Wiesmann (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2020**

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020):

Sofia Karakostas Eichenberger (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an die Gewählte

**2246. 2018/177**

**SK TED/DIB, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle der zurückgetretenen Marianne Aubert (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2020**

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020):

Barbara Wiesmann (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an die Gewählte

**2247. 2018/179**

**SK SD, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle des zurückgetretenen Marcel Tobler (SP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2020**

Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 24. Februar 2020):

Matthias Renggli (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an den Gewählten

**2248. 2019/444**

**Postulat von Emanuel Eugster (SVP) und Maria del Carmen Señorán (SVP) vom 23.10.2019:**

**Entwicklung eines Online-Tools für eine Vermittlung von Zwischennutzung von Immobilien**

Emanuel Eugster (SVP) zieht das Postulat zurück.

Mitteilung an den Stadtrat

**2249. 2019/554**

**Dringliche Schriftliche Anfrage von Patrik Maillard (AL), Andreas Kirstein (AL) und 33 Mitunterzeichnenden vom 13.12.2019:**

**Brand im Schulhaus Blumenfeld, Gründe für die rasche Ausbreitung des Brands und realisierte bauliche Massnahmen für eine Beschränkung solcher Brände sowie Auswirkungen des Brands auf die verschiedenen Nutzenden des Schulhauses und der Mehrzweckhalle**

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 73 vom 29. Januar 2020).

**2250. 2019/469**

**Schriftliche Anfrage von Markus Knauss (Grüne) und Hans Jörg Käppeli (SP) vom 30.10.2019:**

**Tramengpass bei den VBZ, Hintergründe zu den Betriebsumstellungen, dem Angebotsabbau und den geprüften Einsatzmöglichkeiten von Fahrzeugen anderer Verkehrsbetriebe sowie Möglichkeiten zur Steigerung der Auslieferungskadenz der Flexity-Trams**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 71 vom 29. Januar 2020).

**2251. 2019/474**

**Schriftliche Anfrage von Michael Kraft (SP) und Markus Kunz (Grüne) vom 30.10.2019:**

**Planung eines Trift-Stausees durch die Kraftwerke Oberhasli AG, Strategie der Stadt mit der Beteiligung an den Kraftwerken Oberhasli AG und Beurteilung der Investition unter dem Aspekt der Strom-Gestehungskosten und der damit verbundenen Risiken sowie Haltung des Stadtrats betreffend Landschaftsschutz und Umweltzerstörung im Zusammenhang mit dem geplanten Stausee**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 69 vom 29. Januar 2020).

- 2252. 2019/475**  
**Schriftliche Anfrage von Simone Brander (SP) und 11 Mitunterzeichnenden vom 30.10.2019:**  
**Veloverbindung zwischen Wipkingen und Oerlikon, allfällige Prüfergebnisse und Vor- und Nachteile einer unterirdischen Lösung und mögliches Vorgehen zur Realisierung einer solchen Variante sowie allfällige Alternativen zur Verbesserung der Veloverbindung**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 88 vom 5. Februar 2020).

- 2253. 2019/262**  
**Weisung vom 19.06.2019:**  
**Kultur, Camerata Zürich, Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

- 2254. 2019/263**  
**Weisung vom 19.06.2019:**  
**Kultur, Forum Alte Musik Zürich, Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

- 2255. 2019/264**  
**Weisung vom 19.06.2019:**  
**Kultur, Zürcher Sängerknaben, Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

- 2256. 2019/284**  
**Weisung vom 26.06.2019:**  
**Kultur, Verein Kunsthalle Zürich, Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2257. 2019/298**

**Weisung vom 03.07.2019:  
Kultur, Verein Theater STOK, Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2258. 2019/299**

**Weisung vom 03.07.2019:  
Kultur, Verein «Zürich tanzt», Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2259. 2019/320**

**Weisung vom 10.07.2019:  
Kultur, Verein sogar theater, Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2260. 2019/321**

**Weisung vom 10.07.2019:  
Kultur, Verein zur Förderung des Theaters an der Winkelwiese,  
Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2261. 2019/322**

**Weisung vom 10.07.2019:  
Kultur, Verein Theater Stadelhofen, Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2262. 2019/324****Weisung vom 10.07.2019:****Liegenschaften Stadt Zürich, Verkauf der Liegenschaft Hägi in Mettmenstetten-Rossau, Genehmigung des Kaufvertrags**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2019 ist am 10. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2263. 2019/340****Weisung vom 21.08.2019:****Kultur, Stiftung Tram-Museum Zürich, Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2264. 2019/341****Weisung vom 21.08.2019:****Kultur, Stiftung Mühlerama, Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2265. 2019/342****Weisung vom 21.08.2019:****Kultur, Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien (SIKJM), Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2266. 2019/343****Weisung vom 21.08.2019:****Kultur, Literaturhaus Zürich, Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2267. 2019/357**

**Weisung vom 04.09.2019:  
Kultur, Zurich Jazz Orchestra, Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2268. 2019/360**

**Weisung vom 04.09.2019:  
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Teilrevisionen der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA) und der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ), Bonusverlängerung**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2269. 2019/361**

**Weisung vom 04.09.2019:  
Sozialdepartement, Pro Senectute Kanton Zürich, Übergangsweisung Betriebsbeitrag 2020**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2019 ist am 10. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2270. 2019/387**

**Weisung vom 18.09.2019:  
Kultur, Jazz Verein Moods, Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2271. 2019/407**

**Weisung vom 25.09.2019:  
Kultur, Verein Filmclub Xenix, Beiträge 2020–2023**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27. November 2019 ist am 3. Februar 2020 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 4. März 2020.

**2272. 2019/241****Weisung vom 05.06.2019:****Liegenschaften Stadt Zürich, Verkehrsbetriebe, Teilersatz Tramdepot Hard mit neuer kommunaler Wohnsiedlung, Industriequartier, Objektkredit, Erhöhung Projektierungskredit**

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 9. Februar 2020 über folgende Vorlage entschieden:

Teilersatz Tramdepot Hard mit neuer kommunaler Wohnsiedlung, Industriequartier, Objektkredit von 203,525 Millionen Franken

79 334 Ja      32 488 Nein

Nächste Sitzung: 4. März 2020, 17 Uhr.